

<p>STELLUNGNAHME zur Anfrage</p> <p>Stadtrat Eduardo Mossuto (FW) Stadtrat Jürgen Wenzel (FW)</p> <p>vom: 23.11.2009 eingegangen: 23.11.2009</p>	<p>Gremium:</p> <p>Termin: Vorlage Nr.: TOP:</p> <p>Verantwortlich:</p>	<p>8. Plenarsitzung Gemeinderat</p> <p>02.03.2010 281 21 öffentlich Dez. 1</p>
<p>Genehmigung des EnBW-Kohlekraftwerksblocks RDK 8</p>		

Die Anfrage bezieht sich auf die Genehmigung für den EnBW-Kohlekraftwerksblock RDK 8, die vom Regierungspräsidium Karlsruhe erteilt wurde, und zielt mit ihren Fragestellungen im Wesentlichen darauf ab zu erfahren, ob bei der Genehmigung des Vorhabens bestimmte Gesichtspunkte (Gewässerschutz, Störfall, Kohleumsatz) Berücksichtigung gefunden haben. Soweit hierbei auch die planungsrechtliche Grundlage für die Genehmigung angesprochen wird, verweisen wir auf die Beratung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das RDK 8 in der Sitzung des Gemeinderates vom 11.12.2007.

Da die aufgeworfenen Fragen nur von der Genehmigungsbehörde umfassend beantwortet werden können, hat die Verwaltung das Regierungspräsidium Karlsruhe um Stellungnahme gebeten. Das Regierungspräsidium hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Zu A):

Die Quecksilberkonzentration im Rhein liegt unterhalb der analytischen Bestimmungsgrenze von 0,01 bis 0,05 µg Hg/l.

Die durch die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Rauchgasreinigung von RDK 8 entstehende zusätzliche Quecksilberbelastung führt zu einer rechnerischen Konzentrationserhöhung von etwa 0,0002 µg Hg/l im Rhein.

Die in der Richtlinie 2008/105/EG vom 16. Dezember 2008 über Qualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik festgelegte Höchstkonzentration von 0,07 µg Hg/l in Binnenoberflächengewässern wird im Rhein nicht erreicht und auch durch die minimale Quecksilberzusatzbelastung aus dem Kraftwerksabwasser nicht berührt.

Zu B):

Die Frage bezieht sich – wie aus der Begründung hervorgeht – auf die Anwendung des sog. Abstandserlasses für das Land Nordrhein-Westfalen, der in dem genannten Urteil des OVG Münster zum Kraftwerk Datteln v. 03.09.2009 u. a. eine Rolle spielt. Dort war allerdings ein neues Kraftwerk "auf der grünen Wiese" geplant, für den der Abstandserlass einen Regelabstand von 1 500 m zur nächsten Wohnbebauung vorsieht. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beim Regierungspräsidium war diese Abstandsliste dagegen nicht maßgeblich, da die Fragen der räumlichen Anordnung der neuen Kraftwerksanlagen am bestehenden Standort bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch die Stadt Karlsruhe geprüft wurden und – auch auf der Grundlage des öffentlichen Anhörungsverfahrens – für das Regierungspräsidium keine Zweifel bestanden, dass auch durch das erweiterte Rheinhafendampfkraftwerk ausreichende Sicherheitsabstände zu den nächstgelegenen Wohngebieten eingehalten werden.

Zu C):

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für RDK 8 war der bestehende Sicherheitsbericht für das Rheinhafen-Dampfkraftwerk - mit Überarbeitungen zum Neubau der Blöcke 6S und 8 - Bestandteil der Antragsunterlagen und wurde dementsprechend auch offengelegt.

Der Sicherheitsbericht enthält die Betrachtung eines sog. Dennoch-Störfalles am Ammoniaklager. Annahme, Ablauf und Bewertung des Dennoch-Störfalles wurden vom Sachverständigen ausführlich dargestellt und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens von

Einwenderseite auch nicht bemängelt. Die beantragten Änderungen am Ammoniaklager wurden schließlich mit den im Sicherheitsbericht genannten Maßgaben genehmigt.

Zu D):

Das Regierungspräsidium hat sich in seiner Genehmigungsentscheidung vom 08.05.2008 auch eingehend mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung befasst, die allerdings vorrangig bereits bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch die Stadt Karlsruhe zu berücksichtigen waren. Es wurde ausdrücklich festgestellt, dass das Vorhaben der EnBW mit den Zielen von Landesentwicklungsplan und Regionalplan in Einklang steht.

Im Unterschied zu Nordrhein-Westfalen enthält der Landesentwicklungsplan unseres Landes aber keinen Plansatz oder keine sonstige Festlegung, dass bei der Wahl der Brennstoffe "einheimische Energieträger" bevorzugt werden sollen. Bekanntlich verfügt Baden-Württemberg über keine Kohlevorkommen (wie z. B. NRW und das Saarland).“